



## Statuten des Dive & Fun Tauchclub Olten (DFTCO)

Revidiert an der Generalversammlung 2002

## **I. NAME UND CLUBFARBEN**

Art. I-1: Der am 4. Februar 1994 gegründete Verein führt den Namen Dive & Fun Tauchclub Olten (DFTCO). Die Clubfarben sind den Oltner Stadtfarben entsprechend blau-weiss.

## **II. ZWECK DES VEREINS**

Art. II-1: Der DFTCO pflegt den Tauchsport und den geselligen Zusammenschluss seiner Mitglieder. Insbesondere fördert er:

- Das Tauchen in der Region
- Die Ausbildung im Tauchsport
- Die Weiterbildung über aquatische Lebensräume

Er organisiert Tauchanlässe und andere Veranstaltungen.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

Art. III-1: Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Aktivmitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Gönnern

Art. III-2: Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die den nachfolgenden Erfordernissen entsprechen.

Art. III-3: a) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragend um den DFTCO verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder. Zu ihrer Wahl ist das Mehr von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

b) Zu Freimitgliedern werden Mitglieder ernannt, die 25 Jahre Aktivmitglied des DFTCO gewesen sind und das 60. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Freimitglieder geniessen alle Rechte der Aktivmitglieder.

c) Zur Aufnahme als Aktivmitglied erfordert es:

1. Schriftliche Anmeldung
2. Zurückgelegtes 14. Altersjahr
3. Zweidrittelsmehrheit der Stimmen an einer Mitgliederversammlung oder einstimmige Aufnahme durch den Vorstand

Bis zum Erreichen der Volljährigkeit bedarf die Anmeldung der Zustimmung des Inhabers des Sorgerechts.

- d) Zur Aufnahme als Passivmitglied ist die Anmeldung und die Aufnahme durch den Vorstand erforderlich.
- e) Als Gönner des DFTCO können Personen bezeichnet werden, welche sich durch ausserordentliche finanzielle Unterstützung verdient gemacht haben.

Art. III-4: Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Tod
- b) Durch schriftliche Austrittserklärung
- c) Durch Ausschluss; dieser kann mit Zweidrittelsmehrheit an einer Mitgliederversammlung gegenüber Mitgliedern beschlossen werden, die durch ungebührliches Verhalten diese Massnahme rechtfertigen, oder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- d) Bei Nichtbezahlen der fälligen Mitgliedsgebühr nach der zweiten Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss des säumigen Mitgliedes aus dem Club beschliessen.

#### **IV. BEITRÄGE**

Art. IV-1a: Die Mitgliederbeiträge werden statutorisch festgesetzt und sind nach Kategorie der Mitglieder differenziert

- Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei
- Die Jahresgebühr beträgt
  - für Aktivmitglieder CHF 100.--
  - für Passivmitglieder CHF 50.--
- Lehrlinge und Schüler bezahlen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr jeweils die Hälfte des entsprechenden Betrages

Art. IV-1b: Für Neumitglieder gelten folgende Regeln

- Neu in den Club aufgenommene Mitglieder zahlen im ersten Halbjahr den vollen jeweiligen Beitrag, und im zweiten Halbjahr den halben jeweiligen Beitrag.
- Neu in den Club eintretende Mitglieder, welche einen Tauchkurs bei einer Partnertauchschule des DFTCO absolviert haben, sind im ersten Jahr beitragsfrei.

#### **V. RECHTE UND PFLICHTEN**

Art. V-1: Stimmberechtigt sind Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder. Die Passivmitglieder haben beratende Stimme.

Art. V-2: Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Benützung des Clubmaterials, welches von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Mitglieder haften für selbstverschuldete Beschädigungen am Clubmaterial.

Art. V-3: Die Mitglieder sind gegenüber dem DFTCO grundsätzlich auskunftspflichtig bezüglich

- Brevets
- Vorhandensein eines gültigen ärztlichen Attestes
- Anzahl Tauchgänge

Die entsprechenden Daten werden jeweils bei der jährlichen Bestätigung der Mitgliedschaft erhoben und vom Mitglied mit Unterschrift bestätigt. Beim Fehlen einer entsprechenden Bestätigung kann ein Mitglied nur dann an einem Tauchanlass der DFTCO teilnehmen, wenn dem verantwortlichen Divemaster die entsprechenden Dokumente vorgezeigt werden können.

Art. V-4: Der DFTCO ist verpflichtet, alle Daten der Mitglieder vertraulich zu behandeln. Insbesondere darf er diese nicht an Dritte weitergeben.

Die Kontaktadressen von Mitgliedern mit Funktionen dürfen publiziert werden.

Art. V-5: Zu ausserordentlichen finanziellen Leistungen können die Mitglieder nur durch Generalversammlungsbeschluss verpflichtet werden. Die Abstimmung über einen solchen Antrag ist nur zulässig, wenn er auf der Traktandenliste steht.

## **VI. ORGANE DES VEREINS**

Art. VI-1: Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. VI-2: Die Generalversammlung wird vom Vorstand ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen. Ihr obliegt:

1. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
2. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Budgets
4. Ernennung und Bestätigung von Ehren- und Freimitgliedern
5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
6. Statutenänderungen
7. Beschluss von ausserordentlichen finanziellen Leistungen
8. Auflösung des Vereins

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Überdies kann ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

- Art. VI-3: Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die entschuldigt abwesenden sind zu den stimmberechtigt anwesenden Mitgliedern hinzuzuzählen.
- Art. VI-4: Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Änderungen der Statuten ist die Zweidrittelsmehrheit erforderlich.
- Art. VI-5: Die Mitgliederversammlung erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern sowie über Ausgaben von mehr als CHF 4'000.—können von der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn solche auf der Traktandenliste stehen. Diese ist den stimmberechtigten Mitgliedern 10 Tage vorher zuzustellen. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Wo nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach Bedarf durch den Vorstand.
- Art. VI-6: Der Vorstand besteht ordentlicherweise aus:
- Präsident
  - Vizepräsident
  - Kassier
  - Aktuar
  - Divemaster
  - Materialverwaltern
  - 1-2 Beisitzern
- Dem Vorstand sollen ordentlicherweise nicht mehr als 10 Mitglieder angehören. Zuständig für Nachwahlen ist die Mitgliederversammlung. Wenn es die Verhältnisse erfordern, können verschiedene Chargen vereinigt werden.
- Art. VI-7: In den Vorstand sind nur Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder wählbar. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt und kann wiedergewählt werden.
- Art. VI-8: Der Vorstand übt die Oberaufsicht über das Clubgeschehen aus. Er besorgt die laufenden Geschäfte und sorgt für die Beachtung der Statuten und die Ausführung der Beschlüsse der Vereins- und Generalversammlung.
- Der Vorstand kann Ausgaben bis zu CHF 4'000.—beschliessen
  - Dem Vorstand obliegt in alleiniger Kompetenz die Vergabe der Schlüssel für den Zugang zur Tauchbasis
  - Der Präsident oder der Vizepräsident üben mit dem Kassier oder dem Aktuar zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift aus.
- Art. VI-9: Der Präsident leitet die Sitzungen und führt die Oberaufsicht. Er entscheidet bei Stimmengleichheit mit Stichentscheid.
- Art. VI-10: Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten, der ihm besondere Aufgaben zuweisen kann.

- Art. VI-11: Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er legt alljährlich die Rechnung ab, wobei der Vorstand das Rechnungsjahr festlegt.
- Art. VI-12: Dem Aktuariat obliegt die Führung der Protokolle, der Mitgliederverzeichnisse und der Korrespondenz.
- Art. VI-13: Der Divemaster ist für die Organisation und Durchführung der Clubtauchanlässe gemäss den Qualitäts- und Sicherheitsstandards des DFTCO verantwortlich.
- Art. VI-14: Die Materialverwalter sind für die Instandhaltung, den Unterhalt und den Verleih des Clubmaterials zuständig.
- Art. VI-15: Der oder die Beisitzer übernehmen diejenigen Funktionen, die ihnen der Vorstand überträgt.
- Art. VI-16: Die zwei Rechnungsrevisoren amten auf die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr einer der Revisoren zu ersetzen ist. Sie haben die Kassa- und Buchführung zu prüfen und über ihren Befund der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

## **VII. TAUCHBETRIEB**

- Art. VII-1: Für sämtliche taucherischen Aktivitäten des DFTCO gelten die an der GV 2001 verabschiedeten Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Der DFTCO führt keine taucherischen Aktivitäten durch, welche in diesem Dokument nicht beschrieben sind. Abweichungen von Clubmitgliedern gegenüber den Standards laufen auf deren eigene Verantwortung.
- Art. VII-2: Der DFTCO kann Kurse zur Tauchausbildung durchführen oder mit einer unbestimmten Anzahl Tauchlehrern Zusammenarbeitsverträge eingehen. Dabei verpflichtet sich der Tauchlehrer seine Kurse nach den Standards einer anerkannten Tauchausbildungsorganisation, der er mit den notwendigen Zertifikationen, Brevets und Versicherungen angehört, durchzuführen.
- Art. VII-3: Tauchausrüstungen, die dem DFTCO gehören, dienen in erster Linie den Mitgliedern. Es gelten die Bestimmungen des Mietreglements. Insbesondere werden Tauchschulen, welche mit dem DFTCO einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen haben, gemäss diesen Richtlinien berücksichtigt.

## **VIII. AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- Art. VIII-1: Die Auflösung des Vereins erfolgt:
- a) Wenn drei viertel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
  - b) Wenn der Verein seine finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann.
  - c) Wenn der Vorstand nicht statutengemäss bestellt werden kann.

Das allfällige Vermögen nach Bezahlung aller Schulden darf nur zur Förderung des Tauchsports verwendet werden.

## **IX. HAFTUNG**

Art. IX-1: Für alle Verpflichtungen des DFTCO haftet nur das Clubvermögen.

\* \* \*